

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 773/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Simon Sch [REDACTED],
[REDACTED], Rue L [REDACTED], P [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 25,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 1973 durch die Richter Wittenberg, Born, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler einen weitergehenden Anspruch des Klägers auf Erstattung von Heilverfahrenskosten nach § 30 ZPO, §§ 9, 10 der 2. HV-ZPO verneint. Nach § 9 Nr. 2 der 2. LV-ZPO umfaßt das Heilverfahren unter anderem die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heil- oder Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen. § 10 Abs. 1 der 2. DV-ZPO bestimmt, daß der Anspruch des Verfolgten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt wird, daß die ihm erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

166

- 3 -

Für die Erstattung von Mehrkosten infolge eines ärztlich verordneten Diät- oder Schonkost kann nichts anderes gelten. Wenn § 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung zur Durchführung des § 137 BGB, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 EKG für das Verfahren nach EKG entsprechende Anwendung findet, besagt, daß Auslagen für die von Arzt schriftlich verordnete besondere Kost erstattet werden, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen, so bedeutet das nicht, daß eine Erstattung in jedem Fall erfolgt, also auch dann, wenn es sich um nicht notwendige und nicht angemessene Auslagen handelt. Denn auch § 5 der EVO zu § 137 BGB unterliegt der Grundsatzbestimmung des § 1 dieser Verordnung, wonach nur die notwendigen und angemessenenbaren Auslagen erstattet werden. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung kann die Dienstbehörde die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch ärztliches Gutachten feststellen lassen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, daß für die Notwendigkeit einer Diät- oder Schonkost etwas anderes gelten sollte als für die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege.

Das Erfordernis der Notwendigkeit einer Heilbehandlungsmaßnahme kann nur objektiv auf Grund ärztlicher Gutachten beurteilt werden. Der Kläger kann sich daher nicht darauf berufen, er habe an die Notwendigkeit der Diätkost glauben dürfen, nachdem sein Arzt ihm diese Kost verordnet habe (vgl. BGH NZW 1973, 330 Nr. 7).

Das Berufungsgericht hält ab 1. Januar 1994 eine besondere Diätkost für den Kläger nicht mehr für erforderlich. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Feststellung ist vom Revisionsgericht nicht nach-



- 4 -

prüfbar. Dasselbe gilt für die Frage, ob die beim II. vom amtlichen Standpunkt aus noch angezeigten Schüler, erwerbsfähige Lehrlinge verzeichnet hat. Auch das verneint der Berufungsrichter auf Grund seiner sachverständigen Würdigung. Wenn er dabei nicht dem Gutachten des Prof. Dr. H. folgt und auch kein Obergericht anzuholen, so rechtfertigt dies gleichfalls nicht die Zulassung der Revision (vgl. RGZ 1907, 201 Nr. 35; 431 Nr. 42).

Wustenberg

Zorn